

Welche § sind für Datschenbesitzer weiterhin gültig?

Aus Anfragen wissen wir, dass viele Wochenendsiedler verunsichert sind, welche Bestimmungen des Schuldrechtanpassungsgesetzes gegenwärtig noch gelten.

Nach dem Auslaufen des Kündigungsschutzes im Jahr 2015 befürchten einige Datschennutzer, dass es für ihre Rechte keine gesetzlichen Grundlagen mehr gibt. Wir können diesen Betroffenen klar sagen, dass nicht das ganze Datschenrecht außer Kraft gesetzt wurde. Es gibt weiter gültige gesetzliche Regelungen, die den Nutzern helfen, ihr Vertragsverhältnis zu schützen. Darüber möchten wir Sie an dieser Stelle informieren.

So hat z. B. die **Nutzungsentgeltverordnung** gemäß der Neufassung vom 24. Juni 2002 **weiterhin volle Gültigkeit**. Einschränkungen gibt es nur beim § 3 Absatz 1 Punkt 1-5, die eine schrittweise Entgelterhöhung bis zum 1.11.1998 zum Inhalt hatten. Bei der Bestimmung des ortsüblichen Nutzungsentgeltes sind in dem Zusammenhang auch die §§ 20, 47 und 51 des Schuldrechtanpassungsgesetzes einzubeziehen.

Beim **Schuldrechtanpassungsgesetz** mit Stand vom 17. Mai 2002 sind inzwischen einige Festlegungen überholt, aber nicht alle. So ist z. B. der § 14, der die Entschädigung für Vermögenswerte zum Inhalt hatte, außer Kraft. Der § 23, der die Kündigungsschutzfristen beinhaltete, ist im Oktober 2015 ausgelaufen. Besonders dieser Fakt hat zu Verunsicherungen geführt. Wir wollen Ihnen daher nachfolgend aufzeigen, was noch gültig ist.

Weiterhin gültig bleibt der Absatz 5 dieses Gesetzes, dass für Nutzer, die am 03.10.1990 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, eine Kündigung zu ihren Lebzeiten nicht erfolgen darf. Auch auf den Absatz 7, letzter Satz, kann sich jeder Betroffene berufen. Danach kann der Nutzer bei einer Kündigung durch den Bodeneigentümer sein Widerspruchsrecht wahrnehmen, wenn für ihn die Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine „besondere Härte“ bedeutet.

Beim Schuldrechtanpassungsgesetz sind darüber hinaus **folgende Paragraphen** für Nutzer von Wochenendgrundstücken **unverändert gültig**:

- | | |
|--|---|
| § 12 - Entschädigung für das Bauwerk | § 15 - Beseitigung des Bauwerkes
(Abbruchkosten) |
| § 16 - Kündigung bei Tod des Nutzers | § 20 - Nutzungsentgelt |
| § 20 a - Teilkündigung | § 27 - Entschädigung für Anpflanzungen |
| § 49 - Kündigungsschutzfristen, dabei insbesondere der letzte Satz - Verlängerung der Restnutzungsdauer des vom Nutzer errichteten Gebäudes bis zum 31.12.2020 | |
| Kapitel 10 - Vorkaufsrecht, dabei der § 57 mit dem Vorkaufsrecht des Nutzers | |